|  |  |
| --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Brandschutzorganisation Ordner 1 Register 8 |
| Organisatorischer Brandschutz |  |
|  |
| Organisatorischer Brandschutz |

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Einrichtung liegt bei der Leitung des Hauses (Betreiber). Hier sind deshalb alle Brandschutzmaßnahmen zu koordinieren und in einem Brandschutzkonzept (Brandschutzordnung) zusammengefasst.

Ein ausreichender Brandschutzstandard, besonders in größeren Gebäuden, ist oft nur gewährleistet, wenn:

* in regelmäßigen Abständen der Zustand von Rettungswegen, Brandwänden, etc. kontrolliert wird,
* die notwendigen Überprüfungen und Wartungen an brandschutztechnischen Einrichtungen durchgeführt werden,
* die Mitarbeiter/innen und die Bewohner/innen geschult werden,
* der Informationsaustausch mit Feuerwehr und Behörden gewährleistet ist,
* notwendige Maßnahmen angeordnet werden.

Es ist sinnvoll die ganze Palette der Aufgaben, die mit dem Brandschutz zusammenhängen, zusammenzufassen und einer Person, dem Brandschutzbeauftragten, zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte ist direkt der Leitung des Hauses zu unterstellen, mit Weisungsbefugnissen zu versehen und auf dem Gebiet des Brandschutzes fortzubilden.

## Brandschutzinformationen

Für die verschiedenen Zielgruppen in der Einrichtung sind Informationen und Anweisungen über das brandschutzgerechte Verhalten in schriftlicher Form zu erarbeiten und per Aushang oder persönlich an die betreffenden Personen weiterzugeben.

### Information der Bewohner / Gäste

###

Die Informationen der Einrichtung, sollen kurz und prägnant die wichtigsten Verhaltensregeln und Anweisungen zum Brandschutz wiedergeben.

Deshalb sind an der Innenseite der Zimmertüren (Ruheraum / Schlafraum usw.), ähnlich wie in Hotels, der Rettungsweg zeichnerisch dargestellt und daneben die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. Diese Maßnahmen dienen nicht nur den Bewohnern, die i.d.R. nicht in der Lage sind entsprechende Evakuierungsmaßnahmen umzusetzen, sondern auch Besuchern, Gästen und Beschäftigten.

**Brandschutzinformationen:**

* Rauchen Sie nie im Bett oder in einem Sessel. Brandgefahr.
* Zigarettenasche und gelöschte Streichhölzer gehören immer in einen nicht brennbaren Aschenbecher. Von Vorteil kann es sein, wenn Sie im Aschenbecher immer etwas Wasser haben.
* Entleeren Sie den Aschenbecher erst dann, wenn Sie sich überzeugt haben, dass wirklich keine Glut mehr in der Asche ist.
* Entleeren Sie den Aschenbecher nie in einen Papierkorb oder in einen Abfalleimer aus brennbarem Material.
* Stellen Sie Kerzen, Adventskränze usw. nicht zu nahe an leicht brennbare Gegenstände. Lassen Sie diese niemals ohne Aufsicht.
* Denken Sie daran, dass bei einem offenen Fenster ein plötzlicher Luftzug die Vorhänge direkt zu einer Kerzenflamme wehen könnte.
* Löschen Sie offenes Licht (z. B. Kerzen und Adventskränze) immer, bevor Sie den Raum verlassen oder sich Schlafen legen. Das gilt auch für ein kurzes Mittagsschläfchen.
* Stellen Sie brennbare Sachen grundsätzlich nie auf eine Herdplatte.
* Schalten Sie, wenn Sie Ihr Zimmer verlassen Heizkissen oder Heizdecke aus. Benutzen Sie diese Geräte nur zum Anwärmen der Schlafstelle.
* Bevor Sie Ihr Zimmer verlassen oder zu Bett gehen, kontrollieren Sie bitte folgendes:

- sind alle elektrischen Geräte ausgeschaltet?

- Sind die Kerzen gelöscht?

- Sind alle elektrischen Heizgeräte ausgeschaltet?

Überlegen Sie zur Sicherheit noch einmal, wenn Sie schon vor der Tür stehen oder im Bett liegen, ob Sie alles kontrolliert, abgeschaltet bzw. gelöscht haben.

### Information der Besucher

Hier sind allgemeine Anweisungen zum Brandschutz in Form eines Brandschutz-Aushang gegeben. Daneben sind Flucht- und Rettungswegpläne ausgehängt.

### Information der Mitarbeiter

Für Mitarbeiter ist die Brandschutzordnung erweitert (Teil B, Alarmplan). In dieser Brandschutzordnung sind objektspezifische Anweisungen zum Verhalten im Brandfall gegeben.

### Information des technischen Personal

Das für die Technik des Hauses verantwortliche Personal muss in die Notfall- und Alarmplanung eingebunden werden und dem Aufgabenbereich entsprechende Informationen und Anweisungen erhalten. (im Teil C der Brandschutzordnung)

Da hier auch die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Funktionstüchtigkeit der brandschutztechnischen Anlagen liegt, werden Checklisten für die Überprüfung sicherheitsrelevanter Anlagen erarbeitet werden.

## Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist im Brandfall in der Regel zuerst vor Ort und muss in kurzer Zeit wichtige Entscheidungen treffen.

Das kann sie nur, wenn sie die örtlichen Verhältnisse kennt. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr ist deshalb möglichst intensiv zu gestalten.

Die Führungskräfte der Feuerwehr werden in regelmäßigen Abständen und immer nach baulichen und technischen Veränderungen zu einer Ortsbesichtigung bzw. zu einem Informationsaustausch eingeladen.

Neben den Ortsbesichtigungen und Übungen mit der Feuerwehr ist für die Einsatzvorbereitung erforderlich:

* ein Feuerwehrplan für das Objekt mit Lage- und Grundrissplänen
* (Anlage D),
* und ggf. ein Einsatzplan, den die Feuerwehr unter Mitwirkung des Betreibers erstellt.

## Informationsveranstaltung

In regelmäßigen Informationsveranstaltungen sind die Bewohner/innen über Brandschutz-maßnahmen und das Verhalten im Brandfall in der Beatmungswohngemeinschaft zu informieren.

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen:

* in die Wirkungsweise und Handhabung der Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Sprinkleranlage),
* über das richtige Verhalten und die Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzüge, Brandmeldeanlage, Aufzüge) bei Ausbruch eines Feuers und
* über die Vorgaben der Brandschutzordnung.
* Insbesondere das Verhalten bei einem Brand und bei Räumungen und Evakuierungen ist auch außerhalb der angesetzten Einweisungstermine, z.B. im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen.
* Bei der Einweisung der Beschäftigten soll die Praxis im Vordergrund stehen. Deshalb werden soweit möglich Löschübungen durchgeführt werden.
* Ausbildung zum Brandschutz- und Evakuierungshelfer gemäß ArbSchG (Wiederholung min. alle 3 Jahre)